

## Geschäftsordnung des Begleitausschusses der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Stendal

Geschäftsordnung. Geänderte Fassung vom 11.10.2017

Im Rahmen des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** schließen sich Vertreter\*innen aus der lokalen Zivilgesellschaft, des Jugendforums, der lokalen Politik und der lokalen Verwaltung des Landkreises Stendals zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss:

- Berät als strategisches Gremium das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle bei der praktischen Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Stendal.
- Entwickelt eine integrierte Handlungsstrategie für den Landkreis Stendal, begleitet ihre Umsetzung und realisiert die stetige Fortschreibung.
- Leitet Kriterien zur Vergabe der Mittel aus dem Initiativ- und Aktionsfond ab und trifft Entscheidungen zur Vergabe der Mittel.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen zu beachten.

Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung am 13.05.2015 arbeits- und beschlussfähig.

### § 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter/innen der lokalen Zivilgesellschaft, der lokalen Politik und der lokalen Verwaltung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vor der konstituierenden Sitzung des Begleitausschuss vom Landrat des Landkreises Stendal für den Zeitraum von 5 Jahren berufen. Nachberufungen durch den Landkreis sind möglich. Das Vorschlagsrecht für die Berufung hat der Begleitausschuss.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf maximal 19 begrenzt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (6) Zu den beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
  - Ein/e Vertreter/in der Koordinierungs- und Fachstelle „Partnerschaft für Demokratie“ im in der Funktion als Koordinator/in für die Umsetzung der integrierten Handlungsstrategie im Landkreis Stendal
  - Ein/e Vertreter/in des Programmcoachings „Demokratie Leben“
- (7) Bei Bedarf können auf Beschluss des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige mit beratender Stimmen zu den Sitzungen des Begleitausschuss hinzugezogen werden.

(8) Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitglieds.

(9) Jedes berufende Mitglied benennt eine Vertretung, die das Mitglied im Falle von Abwesenheit stimmberechtigt vertreten darf.

(10) Der Begleitausschuss hat mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, dem Landrat des Landkreises Stendal begründet zu empfehlen, ein Begleitausschussmitglied abzuberufen.

## § 2 Ziele & Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss entscheidet entsprechend der Präambel über die Spezifikation der Förderungskriterien.

(2) Der Begleitausschuss entscheidet über das bei der Auswahl der Einzelprojekte anzuwendende Kriterienraster.

(3) Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Anträge für die Einzelprojekte und entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Projekte.

(4) Der Begleitausschuss unterstützt gemeinsam mit der Koordinierungsstelle die fachliche Begleitung der Einzelprojekte und deren Auswertung.

(5) Entsprechend der Handlungsziele der integrierten Handlungsstrategie kann der Begleitausschuss die Initiierung weiterer bedarfsgerechter Einzelprojekte anregen.

(6) Die Mitglieder des Begleitausschusses wirken in ihrem Tätigkeitsfeld als Multiplikator/innen zur Umsetzung der integrierten Handlungsstrategie, sie unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Partnern und beteiligen sich an der

Öffentlichkeitsarbeit des Programms.

(7) Der Begleitausschuss unterstützt die Fortschreibung und Evaluierung der integrierten Handlungsstrategie des Landkreises Stendal.

## § 3 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses und in der Regel in öffentlicher Abstimmung getroffen. Auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes werden Abstimmungen geheim getroffen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens 6 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

(3) Befangenheitsklausel: Beantragt ein Träger, der eine/n Vertreter/in im Begleitausschuss hat, ein Projekt, so wird der / die entsprechende Vertreter/in während der Antragsberatung wie alle anderen Antragsteller behandelt und muss den Raum während der Antragsbewertung und Beschlussfassung verlassen.

(4) Abstimmungen können per Umlaufverfahren durchgeführt werden, falls kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens 6 teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Die Abstimmungsdauer beträgt mindestens 3 Werktage. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern anschließend mitgeteilt und in der nächsten Sitzung protokolliert.

## § 4 Arbeitsgruppen

- (1) Der Begleitausschuss kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Begleitausschuss.

## § 5 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens 4 x pro Förderjahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Einzelne Tagespunkte können auf Beschluss des Begleitausschusses nicht öffentlich verhandelt werden.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## § 6 Teilnahme an anderen Gremien

- (1) Der Begleitausschuss kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Netzwerke und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.
- (2) Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss zu sichern.

## § 7 Organisation des Begleitausschusses

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Koordinierungsstelle.
- (2) Die Koordinierungsstelle übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle.

## § 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## § 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss am 24.06.2015 sowie dem Tage Ihrer Änderung am 11.10.2017 in Kraft.